

Satzung des Schwimmclub Wasserfreunde München von 1912 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schwimmclub Wasserfreunde München von 1912 e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Weiß und Rot.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wassersports.
- (2) Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
 - regelmäßige Übungsstunden,
 - Schwimm- und Tauchkurse,
 - sportliche Wettkämpfe,
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Eine parteipolitische oder konfessionelle Bindung besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, passiven und Ehrenmitgliedern. Ein Ehrenvorsitzender ist Ehrenmitglied. Passives Mitglied des Vereins kann nur werden, wer zuvor mindestens 15 Jahre hindurch ordentliches Mitglied war und nicht mehr an den regelmäßigen Übungsstunden, an Schwimm- und Tauchkursen und an sportlichen Wettkämpfen gemäß § 2, Ziff. 2 der Satzung teilnimmt. Die Teilnahme des passiven Mitglieds an gesellschaftlichen Veranstaltungen wird davon nicht berührt.
In besonderen Fällen kann der Vorstand des Vereins die passive Mitgliedschaft auch vor Ablauf der Frist von 15 Jahren genehmigen. Die passive Mitgliedschaft wird nur auf Antrag eingeräumt.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein erworben.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder den Schwimmsport besondere Verdienste erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ein Ehrenvorsitzender hat Sitz und Stimme in der Vereinsleitung.

§ 4 Aufnahme in den Verein

- (1) Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Damit erkennt der Antragsteller die Satzung und die Gebührenordnung an und verpflichtet sich, die Antragsgebühr zu entrichten.
- (2) Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Antrags beim Verein, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang ablehnt.
- (4) Die Antragsgebühr wird nicht erstattet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den vereinseigenen Wassersportplatz zu benutzen.
- (2) Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und 12 Monate vor der Mitgliederversammlung ununterbrochen Mitglied waren. Die §§ 14 und 17 bleiben unberührt.
- (3) Mitglieder können mit Einwilligung des Vorstands Startrecht für Startgemeinschaften im Rahmen der Bestimmungen übergeordneter Verbände erhalten.
- (4) Alle Mitglieder können der Vereinsleitung oder der Schlichtungskommission Wünsche und Beschwerden vortragen und Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
- (5) Wird vom Verein eine Zeitung herausgegeben, so ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche und passive Mitglied ist verpflichtet, Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung sowie von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig und wird ebenso wie Umlagen grundsätzlich durch Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Die Mitglieder haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte nach den Bäder- oder Hausordnungen der vom Verein genutzten Bäder und Übungsstätten, nach der Platzordnung des Wassersportplatzes, nach der Gebührenordnung sowie nach den

Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Beauftragten zu richten.

- (5) Parteipolitische oder konfessionelle Aktivitäten sind im Verein nicht gestattet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss bis spätestens 30. November in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- (3) Austrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen, wenn ein Mitglied
 - seiner Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - wiederholt den Anordnungen von Vereinsorganen oder deren Beauftragten zuwiderhandelt;
 - die Interessen des Vereins grob verletzt oder
 - in schwerwiegender Weise gegen Anstand und Sitte verstößt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Schlichtungskommission. Dem betroffenen Mitglied muss vorher unter Gewährung einer angemessenen Frist die Möglichkeit gegeben werden, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits entrichtete Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Vereinsleitung,
 - die Rechnungsprüfer,
 - die Schlichtungskommission.
- (2) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und dem Vereinsrat.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Sportlichen Leiter.
- (4) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 - dem Jugendwart,
 - dem Platzwart,
 - dem Pressewart,
 - dem Schriftführer,
 - zwei Schwimmwarten,
 - dem Tauchwart,
 - dem Wasserballwart,
 - bis zu vier Beisitzern.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten durch Mitteilung in einer den Mitgliedern zugestellten Vereinszeitung einzuberufen. Wird vom Verein keine Zeitung herausgegeben, muss schriftlich einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn die Satzung es vorschreibt oder wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes bei ihm beantragt. Für die Einberufung gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Es sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Finden Wahlen statt, ist ein Wahlleiter zu wählen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer;
 - die Abstimmung über den Kassenbericht;
 - die Entlastung der Vereinsleitung;
 - die Wahl der Vereinsleitung;
 - die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - die Wahl der Schlichtungskommission;
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen;
 - die Abstimmung über Anträge.

- (5) Die Entlastung und Wahl der Vereinsleitung findet im Turnus von zwei Jahren statt. Zuwahlen sind in den dazwischenliegenden Jahren vorzunehmen. Die Wahl ist durchgeführt, wenn mindestens der Vorstand gewählt wurde und die Wahl angenommen hat.
- (6) Kommt eine Wahl nicht zustande, führt die bisherige Vereinsleitung den Verein kommissarisch weiter. Der kommissarische Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter hat zum Zwecke der Durchführung eines neuen Wahlganges eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens acht Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden muß. Kommt auch bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Wahl nicht zustande, ist der kommissarische Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter verpflichtet, beim Amtsgericht die Bestellung eines Notvorstands gemäß § 29 BGB zu beantragen.
- (7) Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt, wobei der eine Rechnungsprüfer in geraden, der andere in ungeraden Kalenderjahren gewählt wird. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nur einmal zulässig.
- (8) Wählbar für ein Amt im Verein sind anwesende volljährige Mitglieder sowie abwesende volljährige Mitglieder, falls ihre schriftliche Einwilligung zur Übernahme des entsprechenden Amtes vorliegt. Passive Mitglieder sind für ein Amt im Verein nicht wählbar.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden. Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl beziehungsweise die Abstimmung zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (10) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 10 Vereinsleitung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein (§ 26 BGB). Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie deren Belastung ist der Vorstand nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Die Amtszeit der Vereinsleitung beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.
- (3) Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, so beauftragt die Vereinsleitung einen der stellvertretenden Vorsitzenden mit der Führung der Geschäfte des Vorsitzenden. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann die Vereinsleitung ein anderes Mitglied der Vereinsleitung mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen. Scheidet ein anderes Mitglied der Vereinsleitung während der Amtszeit aus, so kann die Vereinsleitung ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vereinsleitungsmitgliedes beauftragen. Die Geschäftsführung endet in jedem Fall mit der nächsten Mitgliederversammlung. Finden bei dieser Mitgliederversammlung nicht turnusgemäße Vereinsleitungswahlen statt, ist eine Zuwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Zugewählten endet mit der nächsten turnusgemäßen Neuwahl der Vereinsleitung.
- (4) Die Vereinsleitung ist mindestens dreimal im Jahr vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder es verlangen. Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht zu Sitzungen des Vorstands oder der Vereinsleitung einladen.
- (5) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder in anberaumter Sitzung anwesend sind. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder in anberaumter Sitzung anwesend sind. Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel sowie die Ausführung der ihm durch das Gesetz, diese Satzung, die Mitgliederversammlung und die Vereinsleitung zugewiesenen Aufgaben. Beschlüsse des Vorstands, die über die laufende Verwaltung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Vereinsleitung.
- (2) Die Vereinsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan nach Maßgabe dieser Satzung. Jedes Mitglied der Vereinsleitung erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung, dieser Satzung oder nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbständig.
 - Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem stellvertretenden Vorsitzenden, obliegen neben den gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten insbesondere die Leitungen der Sitzungen des Vorstands und der Vereinsleitung sowie die Bestätigung und Ausfertigung des durch den Schriftführer gegengezeichneten Protokolls der Mitgliederversammlung.
 - Der Schatzmeister führt die Kasse, bearbeitet das Beitragswesen und verwaltet das Vermögen des Vereins. Sämtliche Ausgaben müssen von ihm genehmigt werden. Er hat der Mitgliederversammlung die Vermögensaufstellung des Vereins, den Kassenbericht und den Haushaltsplan vorzulegen.

- Der Sportliche Leiter organisiert und überwacht in Absprache mit den Fachwarten und mit deren Unterstützung den Sportbetrieb des Vereins.
- (3) Die Vereinsleitung kann Ausschüsse einsetzen und auflösen.
 - (4) Die Vereinsleitung richtet eine Geschäftsstelle ein.
 - (5) Die Vereinsleitung kann Mitarbeiter einstellen. Über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (6) Für die Erhaltung und Pflege des Vereinsvermögens sind alle Mitglieder, insbesondere die Vereinsleitung verantwortlich.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins.
- (2) Auf ihr Verlangen muss ihnen der Schatzmeister jederzeit Einblick in die Kassenführung gewähren.
- (3) Sie führen für jedes Geschäftsjahr vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung eine Kassenrevision durch und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

§ 13 Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission soll vereinsinterne Streitigkeiten schlichten. Sie besteht aus drei Mitgliedern.

§ 14 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht im Wesentlichen aus dem vereinseigenen Wassersportplatz am Wörthsee, dem Inventar der Geschäftsstelle, dem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Das Vereinsvermögen ist pflichtlich zu behandeln, zu erhalten und zum Wohle der Mitglieder zu nutzen.
- (2) Eine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Darlehen bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden volljährigen Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Liegt ein entsprechender Antrag vor, so ist dies bei der Ladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Vereinsleitung oder einem Zehntel der bei der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beantragt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (2) Liegen Anträge auf Satzungsänderungen vor, so ist dies bei der Ladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt unter Angabe der zu ändernden Paragraphen bekanntzugeben.
- (3) Über Anträge von mindestens fünf Stimmberechtigten aus der Mitgliederversammlung, die eine Ergänzung oder Änderung eines vorliegenden Antrages auf Satzungsänderung zum Ziel haben, muss abgestimmt werden.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Versicherungsschutz besteht im Rahmen der von übergeordneten Verbänden zugunsten des Vereins abgeschlossenen Versicherungen und der diesen Verträgen zugrundeliegenden allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen. Eine etwaige Leistungsfreiheit der beteiligten Versicherer begründet keine Haftung des Vereins oder seiner Organe.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Liegt ein entsprechender Antrag vor, so ist dies bei der Ladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist diesbezüglich nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der volljährigen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit infolge zu geringer Anwesenheit ist eine innerhalb von acht Wochen durchzuführende außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden volljährigen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden volljährigen Mitglieder.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Die Satzung wurde am 14.5.1990 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Sie wurde zuletzt geändert mit Eintragung im Vereinsregister vom 19. Juni 2008.